

mit elektrischer Zündung oder detonierender Zündschnur beseitigt werden. Die Sperrbäume durchzusägen, ist verboten.

§ 15

(1) Riesen müssen, insbesondere in Kurven, eine ausreichende Übersattelung (Seitenschutz) haben.

(2) Die Einlegestelle ist so auszubilden, daß niemand durch Ausgleiten in die Riese stürzen kann.

(3) Um zu verhindern, daß Hölzer in der Riese eine solche Geschwindigkeit annehmen, daß sie die Auslaufstelle oder die Kurven überspringen oder durch den Aufprall zersplittern können, sind eine oder mehrere Druckbremsen in der Riese einzubauen.

(4) Die Riese ist mit einer sicheren Signalvorrichtung oder einer Einrichtung zur Übermittlung von Nachrichten (Sprachrohr, Telefon, Signalhorn, Signalschüsse, farbige Lichtsignale mit Alarmglocke) auszustatten.

(5) Vor Beginn der Holzförderung ist die Riese auf Betriebssicherheit zu prüfen.

(6) An der Einlegestelle sind die Hölzer gegen unbeabsichtigtes, vorzeitiges Abgleiten zu sichern.

(7) Stark gekrümmte und kurze Hölzer sind vom Riesen auszuschließen.

(8) Mit dem Einlegen der Hölzer darf erst begonnen werden, nachdem der Riesen-Wächter an der Einlegestelle das Signal dafür gegeben und das Rücksignal „Bahn frei!“ empfangen hat.

(9) Während des Betriebes der Riese darf sich niemand in den Bereich des bewegten Holzes begeben.

(10) Die Riesen-Wächter müssen an sicheren Plätzen, und zwar an den Hohlseiten der Kurven oberhalb der Riese, in Deckung stehen. Das gleiche gilt für die Wächter der Auslaufstelle.

(11) Ausgesprungene Hölzer dürfen erst wieder eingelegt und verklemmte Hölzer erst gelöst werden, nachdem das Einlegen eingestellt und das hierfür vereinbarte Signal gegeben wurde. Der Oberlauf der Riese ist dabei ständig zu beobachten. §

§ 16

(1) Alle für das Rücken von Holz durch Triften erforderlichen Bauten, wie Wehre, Klausendämme, deren Tore, Ablässe und Bewegungsmechanismen, Abweissbauten, Streichversätze, Fangrechen u. dgl., müssen technisch einwandfrei und betriebssicher sein.

(2) Die Ufer der Triftstrecken müssen so ausgebaut oder befestigt werden, daß sie bei jedem Wasserstand ohne Gefahr betreten werden können.

(3) Mindestens an einem Ufer muß ein sicherer Triftpfad angelegt sein. In Klammern müssen an der an den Triftpfad anschließenden Felsenwand Laufstege angebracht sein, die mit absturzsicheren Geländern versehen sind.

(4) Der Triftbetrieb ist durch eine besondere betriebliche Triftordnung zu regeln, die alle erforderlichen Vorschriften enthält.

(5) Ist seit Anlage der Trift längere Zeit verstrichen, so muß vor ihrer Benutzung die Trift-

strecke einschließlich aller dazugehörigen Anlagen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand geprüft werden.

(6) In das Triftwasser dürfen nur Hölzer eingebracht werden, die kürzer sind als der geringste in der Triftstrecke vorkommende Uferabstand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn beide Uferwände an den betreffenden Stellen so glatt sind, daß sich die Hölzer nicht festklemmen können.

(7) Das zum Einwerfen in das Triftwasser bestimmte Holz ist an Plätzen mit erhöhtem Ufer aufzustapeln, um es von einem trockenen Standort aus unmittelbar in treibendes Wasser werfen zu können.

(8) Sägeklötzer sind für das Triften sauber zu entasten.

(9) Zum Lösen hängengebliebenen Holzes sowie zum Senkholzfischen sind Floßhaken mit scharfen Spitzen und genügend langem, festem Stiel zu verwenden.

(10) Während des Triftens müssen die Beschäftigten zweckmäßige Schutzkleidung, z. B. hohe Gummistiefel, tragen.

§ 17

(1) Wird Holz durch Schlitteln gerückt, so sind die Bahnen durch das Hinwegräumen von Hindernissen, Ausfüllen von Löchern, Gräben und Glätten der Oberfläche vorher zu ebnen.

(2) Muß an steilen Hängen schräg zum Hanggelände hinabgeschlittelt werden, so sind Prügelbühnen zu errichten, die an der dem Tal zugekehrten Seite auf Kreuzstößen von Scheiten ruhen und mit Reisig — auf Winterbahnen auch mit Schnee — einzudecken sind.

(3) Die Schlittenbahnen sind so zu wählen und auszubauen, daß das Gefälle vor den Kurven gering ist und sich infolgedessen die Fahrgeschwindigkeit in den Kurven selbsttätig vermindert.

Die Kurven sind an der Außenseite zu erhöhen.

(4) Werden Schlitten oder Schleifen (kurzer Schlepsschlitten mit nachschleifender Ladung) an Berghängen beladen, so sind sie gegen unbeabsichtigtes Abwärtsgleiten oder Seitwärtsrutschen durch Bremstatzen, Bremsklötzer, Hemmschuhe u. dgl. zu sichern.

(5) Die Ladung ist so zu verteilen, daß der Schwerpunkt möglichst tief liegt.

(6) Die Hölzer sind auf dem Schlitten oder der Schleife, unabhängig davon, ob sie quer oder längs liegen, durch nachspannbare Ketten oder Seile gegen Rollen, Rutschen und Herausfallen zu sichern.

(7) Bei querliegendem Rollenholz sind in der Längsrichtung schräg liegende flache Scheite einzubauen.

Die Schlitten dürfen nicht mehr als 1,50 m hoch beladen werden.

(8) Beim Bergabfahren sind die Schlitten oder Schleifen durch Bremstatzen an beiden Seiten der Schlittenkufen oder durch Einlegen von Hemmketten oder Hemmschuhen zu bremsen.

Die Bremstatzen müssen sich feststellen lassen (Einklinken in Segmentrasten).